

Schulanlage Loreto - Vergleich im Schiedsgerichtsverfahren  
zwischen Walter Schindler und der Einwohnergemeinde Zug  
Nachtragskreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. Mai 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Im November 1972 beauftragte der Grosse Gemeinderat den Stadtrat, gegenüber Architekt W. Schindler Schadenersatzansprüche wegen Kostenüberschreitungen und Werkmängeln beim Bau der Schulanlage Loreto gerichtlich geltend zu machen oder durch Vergleich zu erledigen. Allfällige Schadenersatzansprüche sollten gemäss dem erhaltenen Auftrag auch gegen die beteiligten Unternehmer erhoben werden. In seiner Vorlage Nr.292 schrieb der Stadtrat unter Abschnitt V:

"Beim Bau der Loreto-Schulanlage sind unbestritten Fehler gemacht worden; der Stadtrat hat die Konsequenzen daraus gezogen. Aus den mündlichen Ausführungen des Herrn Stadtpräsidenten ist festzuhalten, dass nun seit 1971 auf dem Bauamt Kreditnachweis und Baukontrolle einwandfrei durchgeführt werden, um in Zukunft derartige Ueberraschungen zu vermeiden. Schlussendlich darf man bei aller gerechtfertigten Kritik nicht übersehen, dass die Loreto-Schulanlage raum- und kostenmässig mit Abstand das grösste Bauvorhaben ist, das die Stadtgemeinde Zug je ausgeführt hat. Dass es in ästhetischer Hinsicht und in bezug auf Zweckmässigkeit ein im Ganzen wohl gelungenes Werk ist, darf bei dieser Gelegenheit auch erwähnt werden."

II.

Getrennt vom genannten Schiedsgerichtsprozess werden die Schadensersatzansprüche für die Mängel, welche sich beim Bau der Schauhalle Loreto ergeben haben, gegen Architekt W. Schindler und den beteiligten Unternehmer geltend gemacht. Dieses Verfahren ist zur Zeit noch hängig. Gestützt auf die mit Architekt W. Schindler getroffene Vereinbarung wird diese Angelegenheit im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden können. Der Stadtrat wird auch hierüber dem Grossen Gemeinderat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

III.

In seiner Klage verlangte Architekt W. Schindler die Bezahlung einer Honorarforderung von Fr.74'373.65. Die Einwohnergemeinde Zug machte in ihrer Widerklage eine Schadenersatzforderung von Fr.602'998.80 geltend. Mehrere Vergleichsverhandlungen verliefen erfolglos. Im Anschluss an die ersten Beweisabnahmen stellte Stadtpräsident W.A. Hegglin im Auftrage des Stadtrats den Antrag, es sei nochmals eine gütliche Einigung zu versuchen. Architekt W. Schindler erklärte sich damit einverstanden und der Vergleich konnte am 26.9.1981 von den Parteien unterzeichnet werden.

Der Inhalt des Vergleichs lautet:

"1./ Die Parteien haben sich geeinigt.

2./ Demzufolge erklärt Arch. W. Schindler hiemit den Rückzug der Hauptklage, die Einwohnergemeinde Zug den Rückzug der Widerklage.

3./ Die Einwohnergemeinde Zug wird Herrn Arch. W. Schindler bei der Geltendmachung seiner Versicherungsansprüche gegenüber der "ZUERICH" Versicherungsgesellschaft unterstützen.

4./ Die Schiedsgerichtskosten werden von den Parteien extern je zur Hälfte übernommen.

Dementsprechend gehen allfällige Rückzahlungen aus den beim Schiedsgericht geleisteten Kauttionen bzw. allfällig über die geleisteten Kauttionen hinausgehende weitere Schiedsgerichtskosten je zur Hälfte zu Gunsten bzw. zu Lasten der Parteien.

5./ Die Einwohnergemeinde Zug bezahlt Herrn Arch. W. Schindler eine Prozesskostenvergütung von Fr. 75'000.--, zahlbar nach Zustellung des Abschreibungsbeschlusses des Schiedsgerichts.

6./ Im übrigen werden die Anwaltskosten von jeder Partei selbst getragen.

7./ Auf ein Rechtsmittel gegen den Abschreibungsbeschluss des Schiedsgerichts wird beidseits verzichtet."

IV.

Gemäss dieser Vereinbarung verzichten die Parteien auf die Klage und Widerklage geltend gemachten Forderungen. Zu Lasten der Einwohnergemeinde Zug ergeben sich folgende Prozesskosten:

1. 1/2 Anteil Gerichtskosten	Fr. 33'910.45
2. Prozesskostenvergütung an Architekt W. Schindler	Fr. 75'000.--
3. Honorar an Rechtsvertreter der Einwohnergemeinde Zug	<u>Fr. 151'218.70</u>
4. Prozesskosten z.L. der Einwohnergemeinde Zug	<u>Fr. 260'129.15</u> =====

An die Gerichtskosten leistete die Einwohnergemeinde Zug 1974 einen Vorschuss von Fr. 70'000.--, welcher Betrag der Rechnung 1974, Konto Allgemeiner Sachaufwand, belastet wurde. Nachdem die Gerichtskosten sich auf Fr. 33'910.45 belaufen, erhielt die Einwohnergemeinde Zug vom Schiedsgericht eine Rückzahlung samt Zinsertrag in der Höhe von Fr. 47'087.80 (Rückzahlung Vorschuss Fr. 36'089.55 + Fr. 10'998.25 Zins). In Berücksichtigung des gewährten Kredites von Fr. 70'000.-- und des Zinsertrages (Fr. 10'998.25) verbleibt ein unbewilligter Betrag von Fr. 179'130.90. Wir beantragen dem Grossen Gemeinderat, diese Summe der laufenden Rechnung 1982, Konto Verschiedener Sachaufwand, zu belasten und als Nachtragskredit zu bewilligen.

V.

Bezüglich der Haftung für die Mängel bei der Schwimmhalle der Schulanlage Loreto schlossen die Parteien folgende Vereinbarung:

"1./ Arch. W. Schindler erklärt, dass er für jede Haftung ihm wegen dieser Bauschäden treffenden Haftung bei der "ZUERICH" Versicherungsgesellschaft haftpflichtversichert ist.

2./ Die Parteien bestimmen hiemit, dass Arch. W. Schindler der Einwohnergemeinde Zug wegen dieser Bauschäden bloss in dem Umfang haftet, als die "ZUERICH" Versicherungsgesellschaft -- gemäss anzustrebender gütlicher Verständigung oder allenfalls gemäss gerichtlichem Urteil -- Deckung zu gewähren hat.

3./ Arch. W. Schindler ist bereit, bei der Erledigung der Garantieansprüche und bei Erledigung von Ziff. 2 hievon weiterhin mitzuwirken.

4./ Arch. W. Schindler erklärt hiemit gegenüber der Einwohnergemeinde Zug, dass er für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Schwimmhalle keine Honoraransprüche (Architektenhonorar und Spesen) zu stellen hat.

5./ Im übrigen sind die Parteien hinsichtlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit den Bauschäden an der Schwimmhalle per Saldo auseinandergesetzt."

Wie wir bereits vorne unter Abschnitt II ausführten, laufen die Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft Zürich und den betroffenen Unternehmern. Der Stadtrat ist bestrebt, diese Angelegenheit im Laufe dieses Jahres zu erledigen.

VI.

Die Abklärungen über die Verantwortlichkeiten bei den Kostenüberschreitungen und den Baumängeln bei der Schulanlage waren äusserst umfangreich und aufwendig. Das Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen und Expertisen hätte mindestens noch ein bis zwei Jahre in Anspruch genommen. Leider sind im Zusammenhang mit diesem Prozessverfahren auch ungerechtfertigte und polemische Vorwürfe erhoben worden. Es ist daher zu begrüessen, dass eine gütliche Einigung gefunden werden konnte und ein Schlussstrich unter die seit mehr als zehn Jahren hängige Angelegenheit gezogen werden kann. Zum Zustandekommen des Vergleichs haben die Schiedsrichter einen erheblichen Beitrag geleistet, was auch an dieser Stelle anerkennend erwähnt sein soll.

Abschliessend halten wir nochmals fest, dass die Schulanlage Loreto architektonisch und konzeptionell als gutes Werk bezeichnet werden darf. Sie fügt sich trotz des grossen Ausmasses harmonisch in das Landschafts- und Quartierbild ein.

A n t r a g :

Wir beantragen Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und den Nachtragskreditbegehren zuzustimmen.

ZUG, 4. Mai 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

W.A. Hegglin

Der Stadtschreiber:

Dr. A. Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS  
SCHULANLAGE  
ZWISCHEN  
NACHTRAG

nach Ke  
vom 4.

1. Vom  
Loreto  
Walt  
Kenr

2. Der  
von  
dene

3. Der  
Er i  
der  
Der

ZUG,

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG BETREFFEND  
SCHULANLAGE LORETO - VERGLEICH IM SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN  
ZWISCHEN WALTER SCHINDLER UND DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG  
NACHTRAGSKREDITBEGEHREN

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 641  
vom 4. Mai 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates Nr.641 betreffend Schulanlage Loreto - Vergleich im Schiedsgerichtsverfahren zwischen Walter Schindler und der Einwohnergemeinde Zug wird Kenntnis genommen.
2. Der Nachtragskredit zur laufenden Rechnung 1982 im Betrage von Fr.179'130.90 wird bewilligt und dem Konto Verschiedener Sachaufwand belastet.
3. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

ZUG  
Stadtschreiber  
A. Müller

Schulanlage Loreto - Vergleich im Schiedsgerichtsverfahren zwischen  
Walter Schindler und der Einwohnergemeinde Zug  
Nachtragskreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Mai 1982

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Beisein des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin,  
hat die Geschäftsprüfungskommission die vorerwähnte Vorlage behandelt.

Die Kommission hat sich vom Finanzchef über den Verlauf des Verfahrens  
eingehend informieren lassen. Ueber den Ausgang des Schiedsgerichts-  
verfahrens ist die Geschäftsprüfungskommission keineswegs erbaut.  
Aufgrund der komplexen Fragen und unter Berücksichtigung der langen  
Dauer der Auseinandersetzung ist der Umstand, dass das Verfahren mit Ausnahme  
der Schwimmhalle nun endlich abgeschlossen werden konnte, positiv zu werten.  
Wertvoll ist vor allem aber, dass aufgrund dieser Vorkommnisse auf dem  
Bauamt Kreditnachweis und Baukontrolle seit 1971 nun einwandfrei  
durchgeführt werden.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem grossen Gemeinderat des-  
halb einstimmig, vom Vergleich Kenntnis zu nehmen und den geforderten  
Nachtragskredit zur laufenden Rechnung 1982 im Betrage von  
Fr. 179'130.90 zu bewilligen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. Walter Jeck, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 481

BETREFFEND SCHULANLAGE LORETO - VERGLEICH IM SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN ZWISCHEN WALTER SCHINDLER UND DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 641 vom 4. Mai 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Bericht des Stadtrates Nr. 641 betreffend Schulanlage Loreto - Vergleich im Schiedsgerichtsverfahren zwischen Walter Schindler und der Einwohnergemeinde Zug wird Kenntnis genommen.
2. Der Nachtragskredit zur laufenden Rechnung 1982 im Betrage von Fr. 179'130.90 wird bewilligt und dem Konto Verschiedener Sachaufwand belastet.
3. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 8. Juni 1982

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: A. Schärer 

Der Stadtschreiber: Dr. A. Müller 